Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6, Wohnung 3. Fernruf Nr. 77-11

9. Jahrgang | Poznań, den 15. Oktober 1934 | Nr. 10

Die Kraft der Menschen und der Nation liegt in der Zucht und Opferfreudigkeit.
Paul de Lagarde.



Es ist nicht nötig, dass ich lebe; wohl aber, dass ich meine Pflicht tue!
Friedrich der Große.

Inhalt: Nr. 10.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6, Wohnung 3. Fernruf Nr. 77-11

9. Jahrgang | Poznań, den 15. Oktober 1934 | Nr. 10

Gesetzliche Neuordnung im polnischen Wirtschaftsleben.

Der Herbst bringt eine Reihe wichtiger Verordnungen.

Dr. F. S. Polens wirtschaftspolitische Herbstsaison wird mit einer Reihe das ökonomische Leben des Landes maßgeblich beeinflussender gesetzlicher Neuordnungen den Auftakt erfahren. Eine Anzahl von für das Wirtschaftsleben des Landes bedeutsamen Gesetzesprojekten war bereits im Frühsommer Gegenstand eingehender Beratungen der ökonomischen Regierungsexperten. In den Hauptfällen sind diese Projekte von den zuständigen Ministerialressorts und von interministeriellen Kommissionen entscheidend durchgearbeitet worden. Je näher der Herbst heranrückt, desto intensiver wird der gesamte Legislativ-Apparat in Anspruch genommen, um die Gesetzesnovellen im Verordnungswege Gesetz werden zu lassen. Die Eile, mit der die letzten Vorbereitungen getroffen werden — Schlußformulierungen revidiert und gefeilt werden — diese Eile ist umso dringender, zumal mit Ultimo Oktober 1934 die Befugnis der Regierung, Gesetze in Form von Verordnungen des Staatspräsidenten mit Gesetzeskraft zu erlassen, abläuft. Deshalb ist auch die Inkraftsetzung des Agrarentschuldungsgesetzes noch vor Ablauf dieses Monates zu erwarten. Dieses Gesetz wird bekanntlich sämtliche vor dem 1. Juli 1932 entstandenen Forderungen umfassen. Der Entschuldungsprozeß gliedert sich in drei große Abschnitte: die Entschuldung der kleinen, der mittleren und der Großgrundbesitze. Für die kleinen Landwirtschaftsbetriebe bis zur Größe von 15 Hektar wird die Entschuldungsaktion nach den allgemeinen Vorschriften ohne Rücksicht auf den Grad der Verschuldung durchgeführt werden. Als mittlere Landwirtschaftsbetriebe werden Grundstücke im Ausmaße von 50 bis 500 Hektar und in bestimmten noch näher zu bezeichnenden Gebieten bis zu 1000 Hektar bezeichnet. In der dritten Kategorie darf die Verschuldung 75 Prozent des Schätzungswertes der Objekte nicht übersteigen, falls der Grundbesitz in den Genuß der allgemeinen Schuldenrestringierungsaktion kommen soll. Bei den landwirtschaftlichen Großbetrieben endlich darf die Verschuldungsgrenze je nach Umfang des Grundstückes 30—50% des Taxwertes nicht überschreiten. Im allgemeinen beträgt der Zinssatz für die zwangsweise konvertierten langfristigen Landwirtschaftskredite 4½%. Die Rückzahlung dieser konvertierten Kredite erfolgt bei kleinen Betrieben innerhalb von 14 Jahren, bei mittleren Betrieben innerhalb von zehn Jahren und bei Großbetrieben bis zu zehn Jahren. Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß das Entschuldungsgesetz in der Hauptsache zunächst einmal die zwangsweise Konvertierung der kurzfristigen, privaten wie auch der von Privatinstituten erteilten Kredite anstrebt, wobei die Privatbanken ein noch nicht näher bezeichnetes Aequivalent vom Staatsfiskus erhalten sollen. Ferner zielt das Gesetz auf eine Herabsetzung der langfristigen von den Staatsbanken erteilten Kredite ab und ermöglicht die Abzahlung der Schulden in Pfandbriefen und anderen noch zu bezeichnenden Wertpapieren. Schließlich wird auf dem Wege dieses Gesetzes eine planvolle Liquidation des zur Zahlung seiner Verpflichtungen nicht fähigen Mittel- und Großgrundbesitzes ermöglicht werden. Bis der genaue Text dieses Entschuldungsgesetzes vorliegen wird, wird man die Möglichkeit haben, seine praktischen Auswirkungen für die Landwirtschaft im speziellen und für die Gesamtwirtschaft Polens im allgemeinen genau zu überprüfen und abzuwägen. Eines aber steht schon heute fest: die polnische Landwirtschaft wird nur dann als kaufkräftiger Konsument wieder in den Gesamtorganismus eingegliedert werden können, wenn sie von den schweren Fesseln ihrer Gläubiger befreit, in ihr altes budgetäres Gleichgewicht kommen wird.

In der Reihe der neuen gesetzlichen Maßnahmen nimmt die geplante Reorganisierung der Sozialgesetzgebung in Polen einen breiten Raum ein. Man muß hier die unumstößliche Tatsache festhalten, daß gegen die sozialen Überlasten alle ökonomischen Faktoren des Landes Sturm laufen; es gibt heute fast keinen Bezirk des öffentlichen Lebens, in dem die Belastungen des Sozialversicherungswesens nicht in irgendeiner Weise nachteilig fühlbar wären. Vergegenwärtigt man sich den Tatbestand, daß die Einkommensverhältnisse in Polen im Laufe der letzten fünf Jahre rund um die Hälfte verringert wurden, die Belastungen hingegen um mehr als 50 Prozent hinaufgeschnellt sind, dann hat man auch schon die Wurzel des Übels erfaßt. Bei den Sozialversicherungen zeigen sich die Gegensätze zwischen Einkommensschwund und Lastensteigerung noch krasser: der Dezimierung des Einkommens von 1929 bis 1934 um die Hälfte steht eine Steigerung der sozialen Lasten von 2.2% im Wirtschaftsjahr 1928/29 auf 6% im Jahre 1933 gegenüber. Eine Revision der sozialen Gesetzgebung Polens gehört daher zweifellos zu den brennendsten Problemen und den dringendsten Aktualitäten. Die Arbeiten in dieser Richtung sind in vollem Gange. Über Ausmaß und Umfang der Sozialreform sind in der Presse zahlreiche Darlegungen veröffentlicht worden, ohne jedoch von autoritativer Seite auf ihre Richtigkeit hin bestätigt

worden zu sein. Demnächst werden die großen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Einzelheiten der Reformmaßnahmen informiert werden, zu dem Zwecke, ihre Auffassung darzulegen und eventuell gewisse Abänderungen durchzuführen. Auch diese Verordnung dürfte in Kürze Gesetzeskraft erlangen und den gesamten Wirtschaftsorganismus Polens von einer fast untragbar schweren Last befreien.

Das Finanzministerium konzentriert alle seine Kräfte auf die abschließende Formulierung und endgültige Fertigstellung der neuen Steuerordnung, deren erste Durchführungsverordnung schon in den nächsten Tagen erscheinen dürfte. Sie wird die Bestimmungen betreffend die Einberufung und Zusammensetzung der Berufungskommissionen bei den einzelnen Steuerämtern für Fragen der Einkommensteuer, der Gewerbe- und Grundsteuer enthalten. Diese Kommissionen werden für das Steuerjahr 1935/36 einberufen werden. Das neue Steuergesetz wird gleichzeitig dem Finanzminister ein größeres Ausmaß an Vollmachten zuweisen, die ihm die Gewährung von Steueramnestien bei Naturkatastrophen und in diversen anderen näher noch bekannt zu gebenden Fällen gestatten. Einen wesentlichen Raum in der neuen Steuergesetzgebung wird die Reform der Grundsteuer einnehmen. Als Grundsatz der Neuordnung ist eine Einteilung der Bodenbesitze in bestimmte Wirtschaftskreise, die wertmäßig entsprechend gestaffelt sind, vorgesehen. Die Novelle zur Grundsteuer befindet sich gleichfalls im abschließenden Stadium der Durcharbeitung und soll nur nochmals Gegenstand von Beratungen des staatlichen Wirtschaftskomitees sein.

All diese Maßnahmen sind von einschneidender Bedeutung und größter Wichtigkeit für die wirtschaftliche Entwicklung Polens. Wird es gelingen die Entschuldung der Landwirtschaft einerseits, die Reform der Sozialversicherungen andererseits ohne bürokratische Beschwernisse in klarer und straffer Form in die Wege zu leiten, dann wird der wirtschaftliche Organismus Polens von bedrückenden Fesseln befreit, seine Beweglichkeit in den Dienst des Allgemeinwohls stellen.

Die Bedeutung des Binnenmarktes!

Ueberschätzung der Ausfuhr und Vernachlässigung des Inlandsmarktes

Die Wirtschaftspolitik aller Staaten weist von Anbeginn die Tendenz auf, die Ausfuhr nach Möglichkeit zu fördern und weitgehendst auszubauen; diese Bestrebungen entspringen vornehmlich dem Wunsche, die Handelsbilanz aktiv zu gestalten und alle hieraus entspringenden Vorteile für die Hebung der eigenen Volkswirtschaft auszunützen. In Polen aber hat die Ausfuhrunterstützung um jeden Preis und mit allen Mitteln schon eine starke nationale Note erhalten und dient zuletzt auch den Prestigebedürfnissen des Staates, der einen gewissen Stolz darein setzt, auf dem Weltmarkt neben den anderen Ländern aufzutreten und beachtet zu werden. Es soll durchaus zugegeben werden, daß die Anstrengungen zur Vergrößerung der Ausfuhr an sich eine ganz gewiß gesunde und erfolgverheißende Richtung der Wirtschaftsführung darstellen — mögen sie diesen oder jenen Gründen und Hintergründen entspringen. Umsatz nach dem Auslande bedeutet immer Steigerung der Produktion im Inlande, Mehrbeschäftigung von Arbeitern, Hebung der internationalen Geltung der eigenen Industrie und dergl. mehr.

Man muß aber immer mehr die Wahrnehmung machen, daß bei der Einschaltung aller Kräfte in dem Kampf um die Eroberung der ausländischen Absatzgebiete der Binnenmarkt vielfach nicht diejenige Beachtung und Förderung findet, die er im Interesse einer Normalisierung der Wirtschaft verdient. Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer stärkeren Pflege des Binnenmarktes ist zwar in letzter Zeit vielfach zu einem Schlagwort herabgesunken, das man oft bei dieser oder jener politischen oder wirtschaftlichen Rede hört, hat aber in Wirklichkeit einen viel tieferen Sinn und eine viel größere Bedeutung als man es glauben könnte. Pflege des eigenen Absatzraumes bedeutet eine Vertiefung der Bodenständigkeit und eine Verbindung von Industrie und Handel mit allen Schichten der Bevölkerung. Man ist heute sogar geneigt, den Vorrang des Binnenmarktes gegenüber der Ausfuhr zu verkünden, denn Endziel jeder richtigen und gesunden Wirtschaftsführung muß es sein, eine möglichst gute und reichliche Versorgung des Inlandes mit allen notwendigen und wünschenswerten Gütern herbeizuführen, den Ertrag der heimischen Arbeiten so zu gestalten und zu verwenden, daß er in möglichst hohem Grade der Deckung der eigenen Bedürfnisse zugute kommt. Nur ein gesunder und stabilisierter Wirtschaftskörper, dessen eigene Versorgung mit den wichtigsten Artikeln klaglos funktioniert, ist in der Lage, einen Teil seiner Produktion auch dem Auslande anzubieten und mit den anderen Staaten erfolgreich zu konkurrieren.

Berücksichtigt man diese wirtschaftlichen Grundsätze, deren Außerachtlassung die größten Schäden und ökonomischen Erschütterungen nach sich ziehen muß, so muß man feststellen, daß die einseitige Betonung der Exportnotwendigkeiten in Polen ein schwerer Fehler ist, da sie die vielen Mängel und Lücken des eigenen Wirtschaftsaufbaues des Inlandsmarktes übersehen läßt und die Aufmerksamkeit von der Notwendigkeit der Organisierung eines gut funktionierenden Inlandsmarktes ablenkt. So lange aber das Problem des Binnenmarktes ungelöst bleibt, wird der Export nicht diejenigen günstigen Rückwirkungen auf Industrie und Handel ausüben, die man allgemein erhofft. In der ganzen Welt vertritt man die Ansicht, daß die Ausfuhr nur ein Ventil, also ein Notbehelf für eine überschüssige Produktion sein kann, daß aber die Bedeutung des Auslandsabsatzes — bis auf einige Länder mit ganz besonderer Wirtschaftsstruktur — hinter dem Inlandsgeschäft erheblich zurückbleibt.

Zu den wichtigsten Vorbedingungen eines gut funktionierenden Inlandsmarktes gehört vor allem der Verkehr, seine Zweckmäßigkeit, Billigkeit und Intensität. Ein geregelter Verkehr ist die wichtigste Voraussetzung für eine gleichmäßige Produktionsverteilung, und in dieser Richtung gibt es in Polen noch sehr viel zu schaffen. Das Verkehrsnetz des Landes ist noch immer unzureichend und entspricht sehr wenig der natürlichen ökonomischen Struktur. Da die Entstehung der wichtigsten Verkehrslinien der Wiederaufrichtung Polens voranging, trägt das gegenwärtige Eisenbahnnetz nicht im entferntesten den Bedürfnissen des neuen Staates Rechnung. Die russischen Bahnen trugen einen strategischen Charakter, die Eisenbahnlinien der österreichischen und deutschen Gebietsteile führten nach den Hauptstädten dieser Staaten, nicht aber nach dem Innern Polens. Die Richtung der hauptsächlichsten Eisenbahnlinien im jetzigen Staatsgebiete verläuft von

Nord-Osten nach Süd-Westen und trennt die Landwirtschaftsgebietsteile von den industriellen, statt sie miteinander zu verbinden. Finanzielle Schwierigkeiten und wirtschaftliche Depressionen erschweren den Umbau des Eisenbahnnetzes. Als einzige große Leistung auf dem Gebiete der Verkehrsumgestaltung ist die Kohlenmagistrale Kattowitz—Gdingen anzusehen.

Für eine Erfassung und Organisierung des Inlandsmarktes ist ferner die wirtschaftliche Vereinheitlichung und gegenseitige Durchdringung der drei Teilgebiete unerläßlich. Die einzelnen zu Polen gehörenden Provinzen waren früher Teile großer selbständiger Staaten, in denen sie ganz andre Funktionen als im heutigen Polen zu erfüllen hatten. Durch die Verschmelzung dieser Gebiete ist nun ein Wirtschaftskörper geschaffen worden, dessen einzelne Glieder nicht mehr zum Gesamtkörper passen. Bildete s. Z. Posen die wichtigste Kornkammer für das industrialisierte Deutschland, so erweist sich heute dieses Gebiet für Polen in agrarpolitischer Hinsicht als Ballast, der die landwirtschaftlichen Sorgen nur noch erhöht. Konnte polnisch-oberschlesische Kohle und Eisen aus diesem Gebiet vom früheren Deutschland leicht aufgenommen werden, so bildet heute dieses Industriegebiet eine schwere Sorge für den Staat, und Polen steht in ganz Europa als einziges Land da, das in Ermangelung einer entsprechend aufnahmefähigen Eigenindustrie bis 40% seiner Kohle exportieren muß. Und so ließen sich die Konstruktionsfehler und strukturellen Mängel des polnischen Binnenmarktes an vielen anderen Beispielen nachweisen.

Die Bestrebungen Polens müssen darauf gerichtet sein, einen einheitlichen Wirtschaftskörper zu schaffen und die Produktion sowie den Handel in erster Linie auf die Bedürfnisse des Inlandes abzustimmen. Die Herstellung eines Gleichgewichtes in der Innenwirtschaft erscheint uns bedeutend wichtiger, als der einseitige Ausbau des Exportes, dessen Wichtigkeit vielfach überschätzt wird. Zuerst muß man das eigene Haus in Ordnung bringen, und erst dann kann man auch dem Nachbar etwas bieten. Natürlich ist eine Ausgleichung der Wirtschaftsverhältnisse der drei Teilgebiete von heute auf morgen nicht durchzusetzen; sie müssen vielmehr organisch und allmählich zusammenwachsen. Aber die Regierung sollte, soweit ihr Einfluß nur irgendwie reicht, auf dieses Ziel hinsteuern. Statt polnische Kohle nach den entferntesten Gegenden auszuführen, müßte man im Wege einer, wenn auch langwierigen zivilisatorischen und kulturellen Aufbauarbeit in den Ostgebieten die dortige Bevölkerung, die noch immer Kohle und Eisen durch Holz ersetzt, zum Gebrauch der Landesprodukte erziehen. Ein wirklicher innerer Ausgleich und in weiterer Folge eine Gesundung der Wirtschaft Polens ist nur dann zu erreichen, wenn der Binnenmarkt normal funktioniert und der Auslandsabsatz nur als Notbehelf für Überschüsse der eigenen Produktion angesehen wird.

⁕ ⁕ Verbands-Nachrichten ⁕ ⁕

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle

Die Bürozeiten der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6, Tel. 7711, sind ab 15. Oktober:

vorm. 8—2 Uhr
nachm. 4—6 Uhr
Sonnabend 8—2 Uhr.

Sprechzeit nur vormittags von 9 bis 13 Uhr.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei schriftlichen Anfragen unbedingt **Rückporto** beigefügt werden muß.

Bekanntmachung
des Zentralausschusses der Deutschen in Polen.

Ab **1. Oktober** befindet sich das **Büro des Zentralausschusses der Deutschen in Polen Warszawa, ul. Piękna 18,** Wohnung 6, II. Stock, Fernsprecher 8—41—50 Sprechstunden vorläufig 16—18 Uhr.

In dringenden Fällen ist die Sekretärin des Zentralausschusses, Frau **Pahl - Binkowski,** außerhalb der Sprechstunden unter Fernsprechnummer 8—16—14 oder in den Vormittagsstunden im Sejm, Deutscher Klub, zu erreichen.

Allen deutschen Volksgruppen und Organisationen in Polen, die Anliegen an die Zentralbehörden, Ministerien und dergl. in Warschau haben, wird die Benutzung des Büros empfohlen. Die polnische Anschrift lautet: **Centralna Delegacja Niemców w Polsce, Warszawa, Piękna 18/6.**

Jeder Volksgenosse trägt über die Sozialausschüsse mit bei zum grossen Werk der

deutschen Nothilfe.

Keiner entziehe sich seiner Pflicht und Verantwortung dem Bruder gegenüber!

Werbt für Euren Verband!

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschäftsführer Glier. Büro: Chodzież, Rynek 5. Geöffnet: 8½—15 Uhr. Sonnabends nur bis 14 Uhr.

Budsin: Freitag, den 9. November, nachm. bei Herrn Krüger.
Czarnikau: Sonnabend, den 3. November, nachm. bei Herrn Just.
Filehne: Sonnabend, den 17. November, nachm. bei der Fa. Sachse.
Kolmar: Jeden Donnerstag im Büro der Buchstelle.
Rogasen: Sonnabend, den 10. November, nachm. im Lokal Tonn.
Ritschenwalde: Wird durch den Obmann bekanntgegeben.

Versammlungen:

Budsin: Freitag, den 9. November, abends 8 Uhr im Lokal Hein.
Czarnikau: Wird durch den Obmann bekanntgegeben.
Filehne: Sonnabend, den 17. November, abends 8 Uhr im Hotel Duvensee. Vortrag eines Herrn aus Posen.
Kolmar: Dienstag, den 6. November, abends 8 Uhr im Lokal Haber. Vortrag eines Herrn aus Posen.
Rogasen: Wird durch den Obmann bekanntgegeben.
Ritschenwalde: Wird durch den Obmann bekanntgegeben.
Wongrowitz: Wird durch den Obmann bekanntgegeben.

II. Posen:

Geschäftsführer Wittich, Büro des Verbandes für H. u. G., Zwierzyniecka 6. Geöffnet 8—14 Uhr.

Posen: Jeden Sonnabend in der Geschäftsstelle Zwierzyniecka 6.
Schokken: } **Schroda:** } Die Sprechstunden werden den dortigen Mitgliedern direkt bekanntgegeben.
Kletzko: Jeden 1. Montag im Monat von 11—14 Uhr.
Kischkowo: Jeden 1. Montag im Monat von 15—20 Uhr; jeden 3. Dienstag im Monat.
Pudewitz: Jeden 3. Montag im Monat von 14—19 Uhr im Lokal G. Loppe.
Gnesen: Jeden 3. Montag im Monat von 9—13 Uhr.

III. Neutomischel:

Geschäftsführer: Schäfer, Büro: Nowy Rynek 26.
Die Sprechstunden werden durch den Geschäftsführer bekanntgegeben.

IV. Wollstein:

Geschäftsführer: Donner, Büro ul. Poznańska 9.

Wollstein: Bürostunden von 8—12 und von 14—18 Uhr. Sonnabend nachmittag geschlossen.
Birnbaum: Jeden zweiten Mittwoch bei Herrn Tischlermeister Höth.
Bentschen: Wird durch den Schriftführer Herrn Böhnke bekanntgegeben.

V. Lissa:

Geschäftsführer: Klose, Lissa, ul. Marsz. Józ. Piłsudskiego 5.

Lissa: Jeden Donnerstag von 8—12 und 2—6 Uhr im Büro: ul. Marsz Józ. Piłsudskiego 5.
Schmiegel: } **Bojanowo:** } Die Sprechstunden werden durch den Geschäftsführer bekanntgegeben.

VI. Krotoschin:

Geschäftsführer Seeliger. Büro: Rynek 7, I, Eingang ulica Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Freitag im Büro der Buchstelle.
Doberschütz: Sonnabend, den 3. November, abends ½8 Uhr während der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe bei Herrn Goetz.
Kobylin: Montag, den 22. Oktober.
Pleschen: Sonntag den 4. November, bei Miegel in Kowalew.
Zduny: Anfang jeden Monats bei Herrn Reimann, Kachelfabrik.
Kröben: Sprechstunde wird besonders bekanntgegeben.

VII. Kempen:

Geschäftsführer Fischer. Büro: Nowa 11.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag im Büro der Buchstelle, Nowa 11.
Ostrowo: Jeden Mittwoch nach dem 1. und 15., vormittags bei Herrn Kachelfabrikanten Kurzbach, ul. Gimnazjalna 25.
Schildberg: Jeden Mittwoch nach dem 1. und 15., nachmittags bei Herrn Stellmachermst. Gromotka, ul. Kolejowa 24.

Aus den Ortsgruppen

Bojanowo:

Am 11. Oktober fand im Kleinert'schen Saale die Monatsversammlung der Ortsgruppe statt, die von einer stattlichen Anzahl Mitglieder und deren Familienangehörigen besucht war. Der Obmann Herr Ziebolt eröffnete die Versammlung, erstattete Bericht über die letzten Geschehnisse und die Beiratssitzung. Herr Rechtsanwalt Grzegorzewski-Posen gab dann in längerem Vortrage Erläuterungen zum Handelsgesetz und zu anderen Verordnungen, die in diesem Jahre neu in Kraft getreten sind und den Kaufmann und Gewerbetreibenden unbedingt interessieren müssen. Die rege Diskussion im Anschluß an den Vortrag bewies, daß den Ausführungen lebhaftes Interesse entgegengebracht wurde.

Im Anschluß an den Vortrag berichtete Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski über die Arbeit im Verbande. Vor allem rügte er die mangelnde Aktivität und Einsatzbereitschaft unserer Verbandsmitglieder, die, nur an eigene Interessen denkend, allgemeine Ziele und Aufgaben vergessen. In der Aussprache ergriff nochmals Herr Rechtsanwalt Grzegorzewski das Wort und betonte die Verpflichtung eines jeden zu geschlossenem Zusammenhalten; derjenige, der sich heute abseits stelle, schließe sich aus der Gesamtheit aus und werde von ihr auch später nichts mehr zu erwarten haben. — Der rege Beifall der Mitglieder bewies, wie stark schon bei vielen der Wille, gemeinsam unser Schicksal trotz Not und aller Kämpfe zu ertragen, geworden ist. Nach Erschöpfung der Tagesordnung fand die Versammlung gegen 12 Uhr abends ihr Ende.

Czarnikau:

Am 25. September hielt die hiesige Ortsgruppe eine stark besuchte Versammlung ab. Aus Kolmar war der Geschäftsführer Glier, aus Posen Herr Dr. Thomaschewski und Herr Heidensohn eingetroffen. Nach Begrüßung der Mitglieder und auswärtigen Gäste erstattete der Obmann den Bericht über die letzte Beiratssitzung, aus welchem zu ersehen war, daß es vorwärts geht. Herr Diplom-Kaufmann Heidensohn hielt hierauf einen Vortrag über die wirtschaftliche Lage und die Gemeinschaftsbestrebungen. Sein Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen. Der Obmann dankte dem Redner im Namen der Versammlung. Herr Dr. Thomaschewski sprach über die Arbeit der Berufshilfe und über richtige Arbeits- und Stellenvermittlung. Bei der lebhaften Aussprache wurden wertvolle Anregungen gegeben. Dann sprach Herr Heidensohn noch über Steuerfragen und Gesetze und gab auf verschiedene Anfragen erschöpfende Auskunft. Dem Deutschen Kulturausschuß wurde für Veranstaltungen eine Garantiesumme von 30 Złoty bewilligt. Mit der Aufforderung an die Mitglieder sich trotz der schweren Zeiten an der deutschen Nothilfe zu beteiligen, schloß der Obmann die Versammlung.

Kolmar:

Am 9. Oktober 1934 wurde die Monatsversammlung der Ortsgruppe in Anwesenheit von 33 Mitgliedern im Lokal Sperber abgehalten. Der Obmann Herr Warmbier gedachte zu Beginn der Versammlung des verstorbenen Mitglieds Leopold Werdin. Die Versammlung ehrte durch Erheben von den Plätzen den Toten. Hierauf wurde über mehrere Vereinsangelegenheiten verhandelt.

Herr Teute erstattete dann einen Bericht über die Verbandskasse und Sterbekasse. In diesem Zu-

Wir betrauern den Tod unseres langjährigen Mitgliedes, des Fleischermeisters

Leopold Werdin

Zacharzyn.

Ehre seinem Andenken!

Kolmar, Oktober 1934.

Die Ortsgruppe.

sammenhang wurde die Beitragsfrage erneut erörtert. Ein Appell, die rückständigen Beiträge zu bezahlen, fand fruchtbaren Boden. Da der Geschäftsführer des Verbandes am Erscheinen verhindert war und somit sein Vortrag ausfiel, erstattete der Obmann Herr Warmbier einen ausführlichen Bericht über die Ziele, das Wesen und die Organisation des Sozialen Hilfswerkes.

Die Nothilfe soll als ständige Organisation zum Wohle unseres Volkstums wirken.

Herr Glier erstattete dann noch einen Bericht über die neuen Steuerverordnungen.

Die nächste Monatsversammlung wurde auf Dienstag, den 6. November, festgesetzt.

Krotoschin:

Am Dienstag, dem 18. September 1934, fand eine Mitgliederversammlung statt, die durch den Obmann, Herrn Kürschnermeister Scholz, eröffnet wurde. Herr Scholz gedachte in der Eröffnungsansprache des verstorbenen Reichspräsidenten, Generalfeldmarschall von Hindenburg, während sich die Anwesenden zu Ehren des Verstorbenen von ihren Plätzen erhoben.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung erhielt der Schriftführer Herr Seeliger das Wort, indem er einen Bericht über die letzte Beiratsversammlung in Posen gab, die am 29. August 1934 stattgefunden hatte. Zu Punkt 3 verlas der Schriftführer den Geschäftsbericht der Posener Verbandsleitung per 29. August 1934. Dann gab Herr Seeliger einige Paragraphen der neuen Satzung bekannt, die als am bemerkenswertesten hervorzuheben waren. Als Ortsgruppenmitglied wurde Herr Kranke aus Koźmin neu aufgenommen.

Die Versammlung wurde gegen 10 Uhr geschlossen. Anwesend waren 14 Mitglieder und 1 Gast.

Am Sonntag, dem 30. September 1934, fand bei Herrn Seite in Konarzewo, nachm. ½4 Uhr, eine Versammlung von Mitgliedern und Gästen der Ortsgruppe bei gemeinsamer Kaffeetafel statt.

Ostrowo:

Bei der am 22. September stattgefundenen Monatsversammlung wurde über die letzte Beiratssitzung Bericht erstattet, gleichfalls wurde der Kassenbericht sowie Sterbekassenbericht zur Kenntnis gegeben. Eine recht lebhafte Aussprache bewies das Interesse der Mitglieder an dem Verbande. Nach der Sitzung blieben die Mitglieder noch recht lange bei einem Glase Bier zusammen.

Am Sonnabend, dem 6. Oktober, veranstaltete die Jugendgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe einen bunten Familienabend, der von über 120 Personen besucht war. Die Veranstaltung kann durchaus als gut gelungen bezeichnet werden. Besonderen Beifall ernteten die Modenschau von 1930 ab sowie die vorgeführten Volkstänze. Freiwillige Spenden hatten für ein reichhaltiges Büfett gesorgt. Es war dies ein Abend, der unsere Volksgenossen für einige Stunden die Sorgen des Alltags vergessen ließen.

Posen:

Der dem Verband für Handel und Gewerbe nunmehr korporativ angeschlossene Handwerkerverein veranstaltet am 21. Oktober d. Js. seinen 2. Volksunterhaltungsabend. Wir fordern hiermit die Mitglieder unserer Ortsgruppe auf, möglichst zahlreich daran teilzunehmen.

Die nächste Sitzung der Ortsgruppe Posen ist für den 19. November geplant. Genauer Termin und Tagesordnung werden noch rechtzeitig im Verbandsblatt bzw. in der Tagespresse bekanntgegeben werden.

Rakwitz:

Am 28. September feierte der Bäckermeister Otto Kaliske, hier, sein 25 jähriges Meisterjubiläum und gleichzeitig auch sein 25 jähriges Geschäftsjubiläum. Herr Kaliske, der nicht nur als Handwerksmeister, sondern auch in seiner Tätigkeit als Versicherungsagent in weitesten Kreisen bekannt und geschätzt ist, genoß seine Ausbildung im Betriebe seines Vaters. Nach einjähriger Volontärzeit in einem Konditoreibetriebe in Liegnitz zog er als fröhlicher Wanderbursch hinaus in die Welt und suchte dabei Land und Leute kennenzulernen. Er arbeitete in verschiedenen Städten des alten Vaterlandes, zuletzt auch in Straßburg im Elsaß. Herr Kaliske hat auch den ganzen Weltkrieg mitgemacht und konnte als Offizier-Stellvertreter unverwundet wieder heimkehren.

Wir wünschen dem treuen Mitgliede unserer Ortsgruppe weiteren Erfolg seines Schaffens und Wirkens und recht viel Freude in seiner Arbeit.

Ritschenwalde:

Die hiesige Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe hielt am Sonntag, dem 14. d. Mts., ihre zahlreich besuchte Monatsversammlung ab, zu der als Redner Herr Dipl.-Kaufmann Heidensohn-Posen erschienen war.

Im Existenzkampf hilft nur geschlossenes Zusammenstehen. Der Handwerker, Kaufmann, jeder Gewerbetreibende u. Angehörige der freien Berufe muss seiner berufsständischen Vertretung angehören.

Tretet Eurem Wirtschaftsverbande bei!

Der Obmann der Ortsgruppe, Herr Zoeger eröffnete die Versammlung mit einem Appell an alle Mitglieder, stets vollzählig an den Veranstaltungen teilzunehmen und pflichtbewußt an den Aufgaben und Zielen des Verbandes mitzuarbeiten.

Es wurde dann der Bericht über die letzte Verbandstagung in Posen verlesen, worauf Herr Heidensohn einen eindrucksvollen, lehrreichen Vortrag über das Thema „Wandlungen in der Gesetzgebung und Wirtschaftspolitik" hielt. Die Anwesenden folgten den Ausführungen mit stärkstem Interesse und waren dem Redner für den im Rahmen des Vortrages gegebenen Streifzug durch Steuerordnung und Steuergesetzgebung besonders dankbar. Es ist zu verstehen, daß dieser Vortrag eine langanhaltende Aussprache auslöste und viele Fragen und Ungewißheiten klärte.

Die Monatsversammlung fand ihren Ausklang in einem gemütlichen Beisammensein mit Eisbeinessen und Tanz. Herr Petersohn zeigte seine Radfahrkunst auf einem Einrad, wofür er lebhaften Beifall erntete. Schließlich sei auch noch der Damen gedacht, die durch schöne Volkslieder dem ganzen Abend einen volkstümlichen Rahmen gaben.

Rogasen:

Am 2. Oktober fand bei Gindler die Monatsversammlung statt. Herr Hatje berichtete über die Beiratssitzung und den Verbandstag in Posen. Nach der Aussprache über Erhöhung der Beiträge referierte Geschäftsführer Glier über Steuerfragen und sprach anschließend über die Vorschläge, die zur Entschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe gemacht worden sind. Nach angeregter Aussprache wurde die Versammlung um 10 Uhr geschlossen.

Schildberg:

Am Sonntag, dem 7. Oktober, fand um 15 Uhr die Sitzung unserer Ortsgruppe statt. Nach Genehmigung des Protokolls und Einziehung der Beiträge und Sterbekassengelder wurde die Veranstaltung eines Familienabends besprochen, der auf Sonntag, den 4. November festgesetzt worden ist. Im weiteren ersuchte der Obmann die Mitglieder, für die „Nothilfe" nach Vermögen zu zeichnen, um damit unseren gemeinsamen Einsatz zu dokumentieren. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Mitglieder zu den Versammlungen die Verbandsnadeln anstecken sollten. Gegen ½5 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Mitteilungen des Vereins deutscher Angestellter-Posen

Unser Vereinsleben

Wir können es uns nicht ohne unser schmuckes Heim denken. An den Donnerstagabenden ist es schon fast zu klein. Durchschnittlich werden diese Pflichtabende von über 70 Kameraden besucht. Ganz besonderen Anklang finden die Kameradschaftsabende. Hier versuchen wir, uns einander näher zu kommen. Da wird gemeinsam gesungen, Gedichte werden vorgetragen und geeignete Stellen aus der schönen Literatur vorgelesen. Das Ganze ist auf einen gemeinsamen Grundton abgestimmt. So stand der letzte Kameradschaftsabend unter dem Thema „Spätsommer-Herbst". Hier kam besonders Hermann Löns zu Worte, dessen Todestag sich im vergangenen Monat zum 20. Mal jährte. Der Abend war auch musikalisch reich ausgestaltet. Nach dem ernsten Teil vereinten wir uns zu gemeinsamem Spiel. Wir hatten auch liebe Gäste unter uns: Vertreter des neugegründeten deutschen Arbeitervereins, mit dem wir in vielen Dingen einen gemeinsamen Weg gehen können.

Den Weg zur Volksgemeinschaft zeichnete uns an einem Abend Pfarrer Grotthaus. Es war das erste Mal, dass wir einen Pfarrer in unserer Mitte hatten. Wir sind ihm für seine Ausführungen sehr dankbar. Er machte uns die volksorganische Gestaltung auf allen Gebieten unseres Lebens klar. Man merkte es ihm an, man fühlte es, dass hier ein Mensch steht, den heisse Liebe mit seinem Volk verbindet. Noch mehr: der auch erkannt hat, dass wir unser Leben auf allen Gebieten organisch gestalten müssen, wenn wir im Gleichschritt unseres Muttervolkes bleiben wollen.

Kamerad Klaus Stoehr wollte uns an einem Abend die kulturpolitischen Aufgaben der jungen Generation zeigen. Er hat ziemlich weit ausgeholt, kam auf die Wanderung der Germanen und auf die Rassefrage zu sprechen, um auch damit die notwendige weltanschauliche Schulung zu begründen. Er betonte, dass das Gemeinsamkeitsempfinden auch in unseren Reihen gestärkt werden müsse.

Wenn wir das Gemeinsamkeitsempfinden über unseren Kreis, unsere Volksgruppe erweitern, dann stossen wir auch auf unsere Volksgenossen in anderen Teilgebieten. Wir hatten schon einmal einen Vortrag über Oberschlesien und einen über Kongresspolen. Reinhard Nitz schilderte uns nun die Fahrt einer Gruppe der Posener Singschar nach Wolhynien. Durch Lichtbilder, die hauptsächlich die Teilnehmer zeigten, sollten die Ausführungen ergänzt werden. Reinhold Nitz gab keinen Lagebericht über das wolhynische Deutschtum, sondern schilderte seine Erlebnisse auf der dreiwöchigen Fahrt. Viele Beobachtungen dürfen natürlich nicht verallgemeinert werden. Denn dann würde ein schiefes Bild entstehen.

Einmal im Monat versammeln wir uns zu einem Singabend. Hier wollen wir Lieder lernen, die das zum Ausdruck bringen, was uns im Innersten bewegt. Die Singabende stehen unter der Leitung von Reinhard Nitz, während die Gestaltung der Kameradschaftsabende in den Händen Kurt Witts liegt. Ueber dem Ganzen ruht das wachsame Auge unseres Vorsitzenden. Ihm haben wir es zu verdanken, dass der Verein vor schweren Erschütterungen bewahrt geblieben ist. Er macht nicht viele Worte, sondern handelt. Das spüren wir auch am regen Leben in unserem Verein. Gewiss, vieles ist noch nicht so, wie es sein sollte. Es gibt noch viel zu tun. Mit dem blossen Kritiküben ist es aber nicht gemacht. Da heisst es: mitarbeiten, dass es besser wird.

Neben der ernsten Arbeit kommt auch das Frohsein zu seinem Recht. Allmonatlich wird an einem Sonntagnachmittag ein Tanztee veranstaltet, der sich immer grösserer Beliebtheit erfreut.

est.

Unsere Kurse.

Ein wichtiger Teil unserer Winterarbeit hat am 1. Oktober seinen Anfang genommen: unsere Kurse. Wir veröffentlichen in Nachstehendem den hierfür bis auf weiteres gültigen Stundenplan.

Gymnastik:
Montag und Mittwoch ¾7—¾8 Uhr.
Polnisch für Anfänger:
Montag 9—10 Uhr.
Freitag ½9—½10 Uhr.
Polnisch, Mittelkursus:
Montag 8—9 Uhr.
Polnisch, Oberkursus:
Freitag ½8—½9 Uhr.
Einheitskurzschrift für Anfänger:
Dienstag 7—½9 Uhr.
Einheitskurzschrift für Fortgeschrittene:
Mittwoch 8—9 Uhr.
Maschinenschreiben:
Mittwoch 8—¾9 Uhr Gruppe I,
¾9—½10 Uhr Gruppe II.

Die Beteiligung ist erfreulicherweise in allen Fächern rege.

Das Vereinsheim.

Was bietet uns unser Heim? Täglich haben wir von 5 Uhr nachmittag die Möglichkeit, uns mit Berufskameraden aus verschiedenen Betrieben der Stadt zu zwanglosem Beisammensein zu treffen, einen Blick in die Tagespresse zu werfen, Rundfunkdarbietungen anzuhören und für wenig Geld einen Imbiss einzunehmen. Machen wir recht oft Gebrauch von dieser Einrichtung, die wir uns selbst geschaffen haben und selbst unterhalten!

Das Recht der Angestellten

Auf dem Gebiet der Republik Polen regeln z. Zt. hauptsächlich folgende Gesetze die besonderen Verhältnisse der Angestellten:

1) Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. 3. 28 über die Arbeitsverträge mit Arbeitern (Dz. U. 35, Pos. 324);
2) das Gesetz über die Arbeitszeit in Gewerbe und Handel vom 18. 12. 19 (Dz. U. Nr. 2, 1920, Pos. 7) und 22. 3. 33 (Dz. U. 27, Pos. 227);
3) das Gesetz über den Urlaub vom 16. 5. 22 (Dz. U. 40, Pos. 344), 22. 3. 33 (Dz. U. 27, Pos. 228) und 25. 10. 33 (Dz. U. 94, Pos. 735);
4) die Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 27 über die Versicherung der Geistesarbeiter (Dz. U. 106, Pos. 911), 22. 3. 1933 (Dz. U. 27, Pos. 229), 13. 6. 1933 (Dz. U. 50, 1933, Pos. 394), 15. 3. 34 (Dz. U. 39, Pos. 347).

Das neue Gesetzbuch über die Verpflichtungen (kodeks zobowiązań) berührt mit seinen Bestimmungen in den Artikeln 441—447 über den Arbeitsvertrag nicht die durch die genannten Gesetze erlassenen Vorschriften. Vielmehr ist in Artikel 446 des kodeks zobowiązań ausdrücklich gesagt, dass seine Bestimmungen nur auf die von einem besonderen Gesetz nicht umfassten Gegenstände anzuwenden sind. Im übrigen gelten die Vorschriften des kodeks zobowiązań bei Verträgen, die vor dem 1. 7. 1934 schon bestanden haben, erst vom 1. 7. 1935 ab.

Rund um das Sozialversicherungsgesetz

Die von der Regierung angekündigte grundlegende Reform der Sozialversicherung hat in der polnischen Presse und in der Arbeitnehmerschaft größten Widerhall gefunden. Von der Sozialversicherung sollen nach dem neuen Projekt nur noch Personen mit einem Monatsgehalt bis zu 500,— zł erfaßt werden. Personen, die mehr verdienen, sollen nicht verpflichtet sein, sich versichern zu lassen. Die Versicherungsbeiträge sollen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Hälfte gezahlt werden. Ein Anrecht auf Rente sollen nur Personen haben, die 65 Jahre alt und arbeitsunfähig sind. Der Hauptzweck der Reform scheint die Gesundung der Finanzlage der Versicherungsanstalten durch Verminderung ihrer Leistungen zu sein. Außerdem soll diesen Anstalten der Charakter der Selbstverwaltung genommen werden; sie sollen unmittelbar der Behörde unterstellt werden.

In der Presse haben diese Nachrichten über die Neugestaltung der Sozialversicherung umfangreiche und zum Teil sehr erregte Aussprachen zur Folge gehabt. Die Lodzer Freie Presse schreibt, es sei bei uns schon immer so gewesen, daß man bei Reformen, sei es auf dem Gebiet der Sozialversicherung oder auf anderen Gebieten, immer nur verloren habe. Die Zusammenlegungen und Vereinigungen haben der Bevölkerung bisher immer nur Einschränkungen ihrer Rechte und eine Vergrößerung der finanziellen Lasten gebracht. Sicherlich würden sich diejenigen freuen, die nun von der Versicherungspflicht befreit werden. Es fragt sich aber, was mit dem Geld geschehen wird, das sie bisher eingezahlt haben. Ungerecht wäre es auch, wenn die Altersrente nur denjenigen 65 jährigen zugesprochen würde, die nicht mehr arbeiten können.

Die Union der Fachverbände der Kopfarbeiter hat im Einvernehmen mit den Verbänden der Staatsbeamten und der Selbstverwaltungen eine Umfrage veranstaltet, um die Meinung der Versicherten über die neue Reform zu erfahren. Das Ergebnis ist dem Ministerium für soziale Fürsorge mitgeteilt worden. Die Mehrzahl der Befragten hat sich gegen die beabsichtigte Reform ausgesprochen.

Vizeminister Jastrzembski hat einer Angestelltenabordnung gegenüber betont, daß das Ministerium keinesfalls beabsichtige, die Angestellten vor vollzogene Tatsachen zu stellen und die geplanten Änderungen einzuführen. Man werde vorher die Allgemeinheit befragen und die Gutachten bei der endgültigen Reform berücksichtigen. Augenblicklich sei man dabei, das Projekt näher auszuarbeiten. Man könne aber darüber jetzt noch nichts sagen.

Der Ministerpräsident hat ebenfalls in einer Ansprache darauf hingewiesen, daß sich die Regierung über die Notwendigkeit einer gründlichen Revision des Versicherungsgesetzes klar sei, da die Kosten dieser Versicherungen mit einer ungeheuren Last die ganze Arbeitswelt in Polen beschweren. Die Regierung sei sich auch dessen bewußt, daß bei einem weiteren Bestehen dieses Zustandes die Unzufriedenheit in der Volksgemeinschaft darüber noch wachsen werde.

Nach dem Kurjer Poznański bestehen auf dem Gebiet der Reform der sozialen Versicherungen angeblich drei Projekte. In dieser Frage sollen schon in nächster Zeit im Ministerium für soziale Fürsorge unter Teilnahme der anderen interessierten Ministerien Beratungen stattfinden. Die Projekte sollen gründlich studiert und auch die Vertreter der Berufsverbände zu den Beratungen hinzugezogen werden. Nach der Annahme des Entwurfes durch den Ministerrat soll er den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden.

Im Zusammenhang mit dem projektierten neuen Gesetz sind eine ganze Reihe von polnischen Zeitungen scharf gegen die Auswüchse des Versicherungswesens aufgetreten. Der Krakauer Ilustrowany Kurjer Codzienny verlangt, daß der Staat sich der Menschen annehmen soll, die der Fürsorge bedürfen und sich auch die Fürsorge des Staates wünschen. Er brauche sich nicht um die zu kümmern, die sich selbst Rat schaffen und selbst die Schwierigkeiten des Lebens überwinden müßten. Der Staat sei keine Versicherungsanstalt. Der Kurjer verlangt weiter die Abschaffung des Monopols der staatlichen Krankenkassen oder Versicherungsanstalten. Es sollten auch private Einrichtungen dieser Art erlaubt sein, weil sie eine bessere und bedeutend billigere ärztliche Behandlung gewähren würden. Nur ganz wenige Institutionen (Bank Polski, P. K. O., Chorzów, Mościce und einige Magistrate) haben dies Privileg. Falls der Zwang der Versicherung für das Alter weiterhin bestehen soll, dann wird verlangt, daß die Zahlungen nicht an den ZUP erfolgen, sondern auf ein Sparkonto bei der Postsparkasse. Hier würde jeder gern seine Anteile zahlen, weil er weiß, daß er sich auch wirklich für das Alter versichert.

Etwas Abschließendes kann man noch nicht sagen. Wir wollen aber hoffen, daß die Umgestaltung des Sozialversicherungswesens die Angestelltenschaft nicht allzu stark benachteiligt.

est.

Der deutsche Handwerker in Polen

Die Behandlung der Abzahlungserlöse

Vom Seminar für Handwerkswirtschaft, Königsberg Pr.

Die Regelung des Zahlungsverkehrs, die Dispositionen über beanspruchte und gewährte Kredite vollsiehen zich im handwerklichen Betrieb nicht immer ohne Reibung. Vielfach sind die Ursachen dafür folgende: Der Handwerksbetrieb wird von seinen Lieferanten bei der Warenbestellung auf bestimmte, meist kurzfristige Zahlungstermine verpflichtet, die er einhalten muß, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß der Lieferant bei der nächsten Bestellung ihm noch schärfere Zahlungsbedingungen stellt. Der Handwerker ist also auf der Wareneingangsseite seinen Lieferanten gegenüber an festgesetzte Zahlungstermine gebunden, die von ihm beanspruchten Kredite sind in der Gewährungsdauer fest umrissen. Der Handwerksbetrieb, der in bezug auf seine Lieferanten „Kredit n e h m e r" ist, wird von seiner Kundschaft als „Kredit g e b e r" in Anspruch genommen. Gewiß ist dies an sich kein ungesunder, sondern ein durchaus als normal anzusprechender Zustand, wenn die gewährten Kredite in der Höhe und der Dauer mit den selbst beanspruchten Krediten übereinstimmen. Gefahrvoll wird die finanzielle Spannung erst dadurch, daß die gewährten Kredite zeitlich länger laufen, als die beanspruchten. Besonders störend in den finanziellen Dispositionen wirkt die Kreditgewährung in jenen Handwerksbetrieben, deren Kunden in Raten, in Teilzahlungen ihre Schulden abtragen. Die Kunden des Handwerksbetriebes, vielfach Privatpersonen die in der korrekten Zahlungsweise, in den kaufmännischen Zahlungsgewohnheiten wenig Erfahrungen besitzen, nehmen es oft m i t d e r E r f ü l l u n g d e r F ä l l i g k e i t s p f l i c h t d e r e i n z e l n e n R a t e n n i c h t s e h r g e n a u. Der Handwerksmeister verläßt sich in gutem Glauben auf den rechtzeitigen Eingang der Zahlungen, auf die Pünktlichkeit des Kunden, ohne immer gleich bei Verzug den Kunden anzumahnen.

Aber auch in den Handwerksbetrieben, die im Regelfall mit einem pünktlichen Eingang der Raten rechnen können, erwachsen aus der Abwicklung der Ratenzahlungsgeschäfte Nachteile für die planvolle Regelung des Zahlungsverkehrs. Die Abtragung der Schulden in Raten bedeutet für den K u n d e n gewiß eine E r l e i c h t e r u n g, für den H a n d w e r k s b e t r i e b aber e r s c h w e r t dies vielfach die finanziellen Dispositionen, weil der tropfenweise und unregelmäßige Eingang der Teilbeträge gar leicht dazu Veranlassung bietet, die kleinen Einnahmen anderweitig zu verwenden. Bei nicht ganz sorgfältiger Kassenkontrolle fließen solche Einnahmen oft für kleine Ausgaben im Geschäft oder für den p r i v a t e n Haushalt oder gar für Anschaffungen aus dem Betriebe aus, während sie — wenn sie in großen Summen eingehen würden — entweder zur Abtragung von Lieferantenschulden oder als Einzahlung auf das Bankkonto Verwendung finden würden. Je nach der Art des Handwerksbetriebes sollte man dem Kunden anraten, seine Teilzahlungen mittels Überweisung auf das Postscheckkonto oder durch laufende Übertragungen auf das Bankkonto zu tilgen. Die strikte Einführung von bargeldlosem Zahlungsverkehr würde verhindern, daß die kleinen Teilzahlungen für sofortige (nicht immer unbedingt notwendige) Ausgaben verbraucht werden und daß sie sich auf den Konten bei dem Postscheckamt, bei der Bank oder bei der Sparkasse ansammeln, um dort für die Tilgung der Lieferantenschulden zur Verfügung zu stehen. Der Handwerksmeister wird seine Kunden zu diesen Zahlungsweisen erziehen können, wenn er ihnen die erforderlichen Formulare überläßt, bzw. ihnen nahelegt, der Einfachheit halber ihrer Bank eine Daueranweisung zur monatlichen Übertragung auf das Bank- oder Postscheckkonto des Handwerksbetriebs zu erteilen.

Viele produktionstechnisch gesunde Handwerksbetriebe leiden unter solchen Störungserscheinungen, die bei klarer Erkennung der Mängel ohne weiteres abgestellt werden können, wenn der Meister und seine Mitarbeiter die richtige Form der Belehrung für seine Kunden findet. Damit entgeht er auch der Gefahr, — die meist unterschätzt wird — daß die baren Einnahmen in der Kasse im Geschäft angesammelt werden und von dort in die Haushaltungskasse zum unmittelbaren Verbrauch wandern. Der Handwerksmeister, der ja auch der Alleinverantwortliche für die kaufmännischen und finanziellen Aufgaben ist, muß sich über die Höhe und die Dauer der von ihm beanspruchten Kredite und über die Höhe und die Dauer der von ihm gewährten Kredite laufend Rechenschaft abgeben und daraus die von ihm zu treffenden Dispositionen ableiten, damit sein Betrieb immer liquide und kreditfähig bleibt.

Technischer Zeichenkursus

Der F o r t b i l d u n g s s c h u l v e r e i n in Polen beabsichtigt, wie in den früheren Jahren so auch in diesem Winter, in Posen einen

t e c h n i s c h e n Z e i c h e n k u r s u s

für H a n d w e r k s l e h r l i n g e und G e s e l l e n einzurichten. Es braucht nicht auf die Wichtigkeit eines solchen Kursus besonders hingewiesen zu werden. Es ist für unseren deutschen Nachwuchs im Handwerk von größter Bedeutung, daß er auch theoretisch in der Anfertigung von Fachzeichnungen auf der Höhe ist. Es ist beabsichtigt, während der Dauer des Winters 2mal in der Woche je 2 Unterrichtsstunden zu erteilen. Die erste Besprechung über die Festsetzung der Abende hat bereits stattgefunden.

Für die Teilnahme am Kursus ist die Mitgliedschaft zur Jugendabteilung des Fortbildungsschulvereins in Polen Voraussetzung. Der Mitgliedsjahresbeitrag beträgt 12,— zł. Der Unterricht selbst ist für jedes Mitglied kostenlos. Im Falle der Bedürftigkeit kann Reduzierung des Beitrages eintreten.

Wir bitten, unter den Lehrlingen und Gesellen für diesen Kursus zu werben. Es bietet sich selten eine derartig günstige Gelegenheit für den Handwerkernachwuchs, seine Kenntnisse zu erweitern. Wenn der Lehrherr mit einem gewissen Nachdruck von den Lehrlingen Beteiligung an dem Kursus fordert, so dürfte es nicht schwer fallen, eine genügende Anzahl von Teilnehmern für den Kursus zu gewinnen.

(Anfragen an: Fortbildungsschulverein, Poznań, Wały Leszczyńskiego 3).



Handel, Recht und Steuern

Deutsch-polnisches Kompensationsabkommen

Am 6. Oktober wurde das Kompensations- und Verrechnungsabkommen zwischen Deutschland und Polen paraphiert.

Das Abkommen wurde auf ein Jahr abgeschlossen und umfaßt, soweit es sich um die Ausfuhr aus Polen handelt, Holz, Butter, Eier, Gänse und Spiritus im Gesamtwerte von 23 500 000 Złoty. Deutschland wird dafür nach Polen industrielle Produkte im gleichen Werte ausführen können. Die Erleichterungen von polnischer Seite beruhen darauf, daß zum erstenmal Zollerleichterungen in der Höhe der bisherigen Konventionalsätze für eine Reihe von deutschen Waren zuerkannt worden sind, die bis jetzt den autonomen Zöllen unterlagen. Als Gegenleistung garantiert Deutschland die Begleichung der Einfuhr polnischer Waren auf dem Wege der Kompensation und wird z. B. bei der Einfuhr polnischen Holzes die niedrigsten Zollsätze nach dem Prinzip der Meistbegünstigung zur Anwendung bringen.

Bemerkenswert erscheint, daß die deutschen Wünsche auf Zulassung deutscher Kraftwagen und Kraftwagenzubehörteile sowie deutschen Rundfunkgeräts zur Einfuhr nach Polen noch nicht erfüllt worden sind. Dies dürfte, was die Kraftwagen betrifft, wohl mit den Verhandlungen zusammenhängen, die mit einer englischen Finanzgruppe über eine Wegebauanleihe in Verbindung mit einem Einfuhrkontingent für englische Kraftwagen in Zusammenhang stehen.

Die gegenseitige, mit der Ausführung des Kompensationsabkommens zusammenhängende Verrechnung wird durch die polnische Kompensationsgesellschaft unter Teilnahme der deutschen Devisenzentrale und der Reichsbank bewirkt.

Im Zusammenhange mit diesem Abschluß weisen die polnischen Wirtschaftskreise auf die Notwendigkeit hin, dieses Abkommen auf die gesamten deutsch-polnischen Umsätze auszudehnen, da das jetzt abgeschlossene Abkommen die Frage der in Deutschland eingefrorenen Forderungen des polnischen Exports nicht gelöst habe. Die Flüssigmachung dieser Forderungen werde erst auf Grund einer formellen Verrechnungsverständigung erfolgen können.

Kompensationsgesellschaft

zur Verrechnung mit dem Ausland.

Zwischen Berlin und Posen sind Verhandlungen zwecks Gründung einer privaten Kompensationsgesellschaft zur Verrechnung für Importeur und Exporteur im Gange. Es ist deshalb angebracht, daß unsere Importeure und Exporteure schon heute bei ihren Abnehmern bzw. Lieferanten das Einverständnis zu erhalten sich bemühen, über diese Verrechnungsinstitute die Zahlungen vornehmen zu können.

Nähere Mitteilungen bei endgültiger Regelung erfolgen in der Tagespresse oder im Verbandsblatt.

Buchbesprechungen

Unter dem Titel **„Buchalterja bez buchaltera“** (Buchführung ohne Buchhalter) ist eine Broschüre von N. Maskilejson erschienen, in der in Form eines Zwiegespräches zwischen Geschäftsmann und Buchhalter der Weg durch die vielfachen Schwierigkeiten in der Buchführung gezeigt wird. Das in polnischer Sprache geschriebene Buch wurde von der Handelskammer Warschau ausgezeichnet und ist mit den vielen Mustern, Anleitungen und Winken in allen Fragen der Buchführung ein guter Berater. Preis: 3,60 zł. Zu bestellen: Warszawa, Nowolipki 18.

Das Polnische Gewerberecht. Unter Zugrundelegung der Novelle zum Gewerberecht vom 10. 3. d. Js., die mit Wirkung vom 16. August grundlegende Aenderungen brachte, haben Dr. St. Klusek und W. Gaertner das polnische Gewerberecht in vollständig neubearbeiteter Form, mit Urteilen des Höchsten und Oberverwaltungs-Gerichts herausgegeben.

Seit dem Inkrafttreten des eigentlichen Gesetzes vom 7. Juni 1927 sind eine Fülle von Aenderungen eingetreten, die nun in dem neuerschienenen Buche in klarer Zusammenfassung endlich einen einheitlichen Ueberblick über die Gesamtbestimmungen des Gewerberechts ermöglichen.

Im Handel und Gewerbe wird dieses Werk besonders begrüsst werden, das vor allem durch die praktischen Erfahrungen der Autoren und durch die sachliche Bearbeitung eine besondere Note erhalten hat.

Das Buch umfasst 320 Seiten und ist durch die Redaktion d. Bl. für 9 zł zu beziehen.

Am ersten Sonntag im Monat gibt es Eintopfmittag!

Die Ersparnisse hieraus fliessen der **Nothilfe** zu!

Der polnische Posttarif gültig ab 1. Oktober 1934

Art der Sendung	Im Ortsverkehr	Im Inlande u. Freist. Danzig	Im Auslandsverkehr
BRIEFE	Grosch.	Grosch.	Groschen
bis 20 g	15	25	bis 20 g 55, für jede weitere 20 g 30. Briefe nach Österreich, Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien bis 20 g 45, jede weitere 20 g 30.
über 20 g bis 250 g	30	50	
über 250 g bis 500 g	40	80	
über 500 g bis 1000 g	60	120	
Gebühr für Einschreibebriefe	30	30	45
(Nach dem Freistaat Danzig)		45	
Gebühr für Expreß-Briefe ..	50	50	100
(Nach dem Freistaat Danzig)		100	
Nachnahme-Gebühr	50	50	
Empfangsbestätigung	25	25	55
(Nach dem Freistaat Danzig)		55	
POSTKARTEN			
Postkarten	10	15	30
Postkarten mit Rückantwortkarte	20	30	Nach Österreich, Tschechoslowakei, Rumänien, Ungarn 25
(Ausmaße höchstens 15×10,5 cm, wenigstens 10×7 cm)			
DRUCKSACHEN			
bis 20 g	5	5	Für jede 50 g 10 (Höchstgewicht 2 kg)
über 20 g bis 50 g	10	10	
über 50 g bis 100 g	15	15	
über 100 g bis 250 g	25	25	
über 250 g bis 500 g	50	50	
über 500 g bis 1000 g	60	60	
über 1000 g bis 2000 g	70	70	
Bei einmaliger Aufgabe von			
über 500 Stück 70%			
über 1000 Stück 65%			
über 5000 Stück 60%			
über 10000 Stück 50%			
Ohne Adresse (Höchstgew. 50 g d. St.)			
bis 5000 St. 8.— zł (für jede 1000 St.)			
bis 10000 St. 7.50 zł (für jede 1000 St.)			
bis 50000 St. 7.— zł (für jede 1000 St.)			
bis 100000 St. 6.50 zł (für jede 1000 St.)			
über 100000 St. 6.— zł (für jede 1000 St.)			
Handzettel ohne Adresse (15 g das Stück)			
bis 5000 St. 7.— zł (für jede 1000 St.)			
bis 10000 St. 6.50 zł (für jede 1000 St.)			
bis 50000 St. 6.— zł (für jede 1000 St.)			
bis 100000 St. 5.50 zł (für jede 1000 St.)			
über 100000 St. 5.— zł (für jede 1000 St.)			
WARENPROBEN			
bis 100 g	15	15	Für jede 50 g 10, wenigst. 20 (Höchstgewicht 500 g) Größe wie im Inlandsverkehr
über 100 g bis 250 g	25	25	
über 250 g bis 500 g	50	50	
(Größe höchstens 45×20×10 cm, Rollen 45×15 cm)			
GESCHÄFTSPAPIERE			
bis 100 g	15	15	Für jede 50 g 10, wenigst. 60 (Höchstgewicht 2 kg)
über 100 g bis 250 g	25	25	
über 250 g bis 500 g	50	50	
über 500 g bis 1000 g	60	60	
(Größe wie bei Briefen)			
GEMISCHTE SENDUNGEN			Für jede 50 g 10, wenigstens 20, wenn die Sendg. aus Drucksach. od. Warenprob. besteht, im and. Falle mindest. 60 (Höchstgewicht 2 kg)
bis 100 g	15	15	
über 100 g bis 250 g	25	25	
über 250 g bis 500 g	50	50	
über 500 g bis 1000 g	60	60	
WERTBRIEFE			
Für Wertbriefe im Privatverkehr wie für Einschreibebriefe entsprechenden Gewichts und Gebühr für die Wertdeklaration für jede 100 zł oder einen Teil derselben bei offenen Briefen .	30	30	Wie für Einschreibebriefe entsprechend. Gewichts und Gebühr für Wertdeklaration 50 gr für jede 300 zł od. einen Teil derselben
bei geschlossenen Briefen .	10	10	
Bei Wertbriefen nach Danzig Einschreibegebühr		50	
WERTPAKETE			
(Außer Gewicht) f. jede 100 zł	10	10	Die Gebühr für Gewicht wird wie für gewöhnl. Pakete berechnet, außerd. für jede 300 Frank 50 C
Im offenen Zustande für jede 100 zł oder deren Teil	30	30	
(Nach der Freist. Danzig wie im Auslandsverkehr)			

Art der Sendung	Im Inlande u. Freist. Danzig	Im Auslandsverkehr
POST-ANWEISUNGEN	Grosch.	
bis 20 zł	20	u. 50 Cent Zuschlag. Mit Ländern nach welchen Postüberweisungen zulässig sind, beträgt die Gebühr bis zu 100 zł 80 gr. Jede weitere 100 zł oder deren Teil, 50 gr.
über 20 zł bis 50 zł	40	
über 50 zł bis 100 zł	60	
über 100 zł bis 500 zł	100	
über 500 zł bis 1000 zł	150	
über 1000 zł bis 2000 zł	200	
über 2000 zł bis 5000 zł	300	
Bei telegraphischen Überweisungen 1. Gebühren wie bei gewöhnlichen Postanweisungen; 2. Manipulationsgebühr 20 Grosch.; 3. Gebühren für Überweisungstelegramm; 4. Gebühr für Eilzustellung.		Nach Kanada, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Groß-Britannien beträgt die Gebühr bis zu 100 zł, 1.— zł. Für jede weiter. 100 zł od. deren Teil, 1.—zł.
TELEGRAMME		
Wortgebühr	15	
Zuschlag	25	
Dringend (D) Wortgebühr	30	
Zuschlag	25	
Telegr. im Ortsverkehr, Wortgeb.	5	
Dringend (D) ,, ,,	10	
Zuschlag	25	
(Im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig verpflichtet der Inlandstarif)		

P. K. O. Einzahlungen auf Zahlkarte (Blanketts):

bis 50 zł	10 gr
über 50 bis 100 zł	20 gr
,, 100 bis 250 zł	30 gr
,, 250 bis 500 zł	40 gr
,, 500 bis 750 zł	60 gr
,, 750 bis 1000 zł	80 gr
,, 1000 bis 5000 zł	150 gr
,, 5000 zł	250 gr

Paket-Tarif im Inlandsverkehr
und im Verkehr mit dem polnischen Postamt Gdańsk I

Gewicht	1. Zone bis 100 km gr	2. Zone über 100 km bis 300 km gr	3. Zone über 300 km bis 600 km gr	4. Zone über 600 km gr
bis 1 kg	50	50	60	60
über 1 kg bis 3 kg ...	70	80	120	140
über 3 kg bis 5 kg ...	90	130	180	230
über 5 kg bis 10 kg ...	130	230	300	350
über 10 kg bis 15 kg ...	170	300	450	500
über 15 kg bis 20 kg ...	200	380	580	700

Lebensmittel-Pakete

Gewicht	1. Zone bis 100 km gr	2. Zone bis 300 km gr	3. Zone bis 600 km gr	4. Zone über 600 km gr
bis 5 kg	50	50	100	120
über 5 bis 6 kg	50	50	120	150
über 6 bis 7 kg	50	70	130	170
über 7 bis 8 kg	50	80	150	200
über 8 bis 9 kg	60	90	160	230
über 9 bis 10 kg	60	120	200	290
über 10 bis 15 kg	80	160	300	450
über 15 bis 20 kg	100	220	400	550

TELEPHONGEBÜHREN nach auswärts:

Entfernung zwischen den Zentralen in km	Zone	3 Minuten-Gespräch: in Stunden starken Verkehrs von 8⁰¹—19 Uhr, gew. (Groschen)	dring.	in Stunden schwach. Verk. von 19⁰¹—8 Uhr, gew. (Groschen)	dring.	Vorher. Benachr. Heranrufen z. d. öffentl. Apparat. Abbestellung von Gesprächen, gew. (Groschen)	dring.
bis 10...	1	20	40	15	30	5	10
über 10 ,, 15...	2	30	60	20	40	5	10
,, 15 ,, 20...	3	40	80	25	50	10	20
,, 20 ,, 25...	4	50	100	30	60	10	20
,, 25 ,, 50...	5	100	200	60	120	20	40
,, 50 ,, 100...	6	200	400	120	240	40	80
,, 100 ,, 200...	7	300	600	180	360	60	120
,, 200 ,, 300...	8	350	700	210	420	70	140
,, 300 ,, 400...	9	400	800	240	480	80	160
,, 400 ,, 500...	10	450	900	270	540	90	180
,, 500 ,, 600...	11	500	1000	300	600	100	200
,, 600 ,, 700...	12	550	1100	330	660	110	220
,, 700 ,, 800...	13	600	1200	360	720	120	240
,, 800 ,, 900...	14	650	1300	390	780	130	260

Das neue Zollrecht

Am 30. d. Mts. tritt das neue polnische Zollrecht in Kraft, das am 29. Oktober 1933 (Dz. U. Nr. 84, Pos. 610) veröffentlicht wurde. Die Ausführungsverordnung soll in nächster Zeit im Dziennik Ustaw erscheinen.

Da das neue Zollrecht für das gesamte wirtschaftliche Leben außerordentliche Bedeutung besitzt, haben die Wirtschaftskreise die Arbeiten der Regierungsstellen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

Im ersten Teil der Ausführungsverordnung werden die Grenzen des polnischen Zollgebiets, die freien Zollgebiete, der Zollgrenzstreifen, der Tätigkeitsbereich der Zollämter und die Berechtigungen der Zollbehörden hinsichtlich der Revision von Sendungen behandelt, die im Zollgrenzstreifen zur Beförderung aufgegeben werden.

Teil zwei enthält die für das wirtschaftliche Leben besonders wichtigen Vorschriften über die Erhebung der Zölle. Vor allem sieht die Verordnung vor, daß der Zoll in Banknoten der Bank Polski und polnischen Scheidemünzen, auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig auch in Danziger Valuta erhoben wird. Hierzu haben die Wirtschaftskreise beim Finanzministerium die Forderung gestellt, daß die Erstattung der Zölle auch vermittels Bankschecks erfolgen könne.

Die Verordnung setzt auch die Höhe der Manipulationsgebühren sowie der Zuschlagsgebühren fest.

Den Ursprung der Waren stellt die Verordnung auf folgende Art fest: Erzeugnisse, die in einem anderen Lande ausgearbeitet oder umgearbeitet werden, werden als aus dem Lande stammend, bezeichnet, in dem die Ausarbeitung oder Umarbeitung erfolgt ist, sofern mindestens 50% des Warenwertes nach erfolgter Umarbeitung auf Arbeits- und Materialkosten entfallen, die aus dem Lande stammen, in dem die Ausarbeitung oder Umarbeitung erfolgte.

Andere Vorschriften regeln die Frage der Befreiung von Zollgebühren und behandeln die Erteilung von Zollerleichterungen. Da die Frage der Zuerkennung von Zollerleichterungen sehr kompliziert ist, wird eine aufmerksame Kontrolle für diesbezügliche Gesuche notwendig sein. Zu einer solchen Kontrolle sind die Industrie- und Handelskammern berufen, die sich über die Gesuche äußern.

Die Ausführungsverordnung regelt auch die Bedingungen des Personen- und Warenverkehrs über die Zollgrenze, die Grenzübergänge, die Zollrevision von Personen usw. Ferner setzen die Vorschriften die Beschränkungen hinsichtlich des Warenverkehrs fest. Diese Beschränkungen betreffen die Einfuhr einer Reihe von Artikeln, und zwar aus Gesundheitsrücksichten, mit Rücksicht auf die Staatsmonopole, auf den Pflanzenschutz und aus anderen sozialen Gründen. Genehmigungen zur Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr solcher Waren kann das Ministerium für Industrie und Handel erteilen.

Ein besonders wichtiger Abschnitt in der Verordnung bildet Teil 5, der das Zollverfahren betrifft. Er behandelt die Art der Anmeldung von Waren zur Zollabfertigung, die Art der Berufung von Zollagenten, die Warenrevision usw.

Der die Zollagenten betreffende Teil besitzt besondere Bedeutung für Expeditionsunternehmen, da er die Pflichten und die Art der Erlangung einer gesonderten Konzession zur berufsmäßigen Erledigung von Zollformalitäten festsetzt. Da eine solche Konzession eine notwendige Bedingung für die Existenz von Expeditionsunternehmungen ist, die eines großen Eigen- oder Kreditkapitals bedürfen, ist es klar, daß die Konzession für einen längeren als dreijährigen Zeitraum erteilt werden muß. Auch hierbei ist die Meinungsäußerung der Industrie- und Handelskammer erforderlich.

Die Ausführungsbestimmungen betreffen noch das Zollverfahren hinsichtlich der Transportart, beschreiben die Bedingungen des kleinen Grenzverkehrs, umfassen die Art der Entrichtung von Zollgebühren usw.

Bemerkt muß werden, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Zollrechts alle bisher gültigen Zollvorschriften, also auch Sonderinstruktionen, Rundschreiben usw. ihre Gültigkeit verlieren, sofern sie sich auf die bisher gültigen grundsätzlichen Vorschriften stützten. Da die jetzige Ausführungsverordnung nicht alle Fragen erschöpft, muß sie noch durch eine Reihe von Sondervorschriften und Instruktionen ergänzt werden. Die Arbeiten in dieser Richtung sind bereits im Gange.

Die neue Steuerordnung.

C. H. Die neue Steuerordnung ist durch Gesetz vom 15. März 1934 (Dz. U. R. P. Nr. 39, Pos. 651) am 1. Oktober d. Js. in Kraft getreten. Die Bestimmungen der Steuerordnung bilden den Rahmen der Steuergesetzgebung im allgemeinen und finden insbesondere Anwendung bei Verfahren betreffend die Grundsteuer, Grundstückssteuer, Lokalsteuer, Steuer von Bauplätzen, Steuer von elektrischer Energie, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, außerordentliche Steuern von verschiedenen Berufsbeschäftigungen, Militärsteuern, Kapital- und Rentensteuer.

Außerdem werden die Bestimmungen über das Dienstgeheimnis, die Frage der Bevollmächtigten des Steuerpflichtigen, die Doppelbesteuerung, Ratenzerlegung und Niederschlagung auch angewandt auf die Stempelsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Da bisher die Ausführungsbestimmungen zur Steuerordnung leider noch nicht veröffentlicht wurden, muß auf genaue Auslegung der einzelnen Bestimmungen im Augenblick verzichtet werden. Aus diesem Grunde ist es auch nur möglich, in großen Zügen nachstehend die Einzelheiten der Steuerordnung zu behandeln.

Steuerinstanzen.

Steuerangelegenheiten können im Verwaltungswege 3 Instanzen durchlaufen, es sind dieses:

die I. Instanz, das Finanzamt,
die II. Instanz, die Finanzkammer mit den Berufungskommissionen,
die III. Instanz, der Finanzminister.

Steuerveranlagung.

Ab 1. Oktober 1934 bestehen bei den einzelnen Finanzämtern keine Schätzungskommissionen mehr. Von diesem Termin ab erfolgen die Veranlagungen durch die zuständigen Finanzbehörden.

Zeugen, Sachverständige.

Die Steuerbehörden haben das Recht, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Die Forderung um Vernehmung von Zeugen bzw. Sachverständigen kann auch vom Steuerzahler gestellt werden. Beide Parteien können sogar verlangen, daß der betreffende Zeuge oder Sachverständige seine Aussage vor dem zuständigen Burggericht unter Eid macht. Der Steuerzahler ist von

dem festgesetzten Termin zu benachrichtigen und kann während des Verhörs an den Zeugen bzw. Sachverständigen entsprechende Fragen stellen. (Art. 73).

Zur Erleichterung der Veranlagungsvorbereitungen müssen die Hausbesitzer spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres eine Liste mit Angaben über die Mietsräume, Mieter, Familien der Mieter und über evtl. Bauplätze einreichen.

Das Bankgeheimnis bleibt weiterhin bestehen. Die Banken sind nicht verpflichtet, über Spareinlagen und dergl. Aufklärung zu geben. Nur auf besondere, schriftliche Aufforderung des Finanzministers mit Erwähnung des betr. Sparers, sind Banken und Kreditinstitute verpflichtet, die Bücher zwecks Prüfung der Einlagen der Behörde vorzulegen (Art. 60, § 3).

Die Besichtigung von Privatwohnungen durch die Steuerbehörden ist nur bei Einwilligung des Wohnungsinhabers möglich (Art. 81, § 2).

Über die Prüfung von Handelsbüchern muß ein Protokoll geschrieben werden, dessen Abschrift auf Verlangen des Steuerzahlers diesem innerhalb von 7 Tagen zugestellt werden muß. Der Steuerzahler kann gegen unrechtmäßige Beanstandungen innerhalb von 14 Tagen nach Anfertigung des Protokolls eine entsprechende Erklärung abgeben. (Art. 92, §§ 2 und 3).

Handels- und Wirtschaftsbücher sind ordnungsgemäß, wenn sie nach den Bestimmungen des Handelskodex, den Grundsätzen der Buchführung und den Handelsbräuchen geführt werden (Art. 87, § 1).

Handels- und Wirtschaftsbücher sind als ehrlich anzusehen, wenn sie mit der Wirklichkeit übereinstimmen (Art. 87, § 2).

Über die Ablehnung der Handels- oder Wirtschaftsbücher muß dem Steuerzahler ein besonderer, entsprechend begründeter Beschluß zusammen mit den Zahlungsbefehlen zugestellt werden (Art. 95).

Steuerzahlung.

Sind die Zahlungstermine in den einzelnen Steuergesetzen nicht besonders festgesetzt, so werden Steuerbeträge stets 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsbefehle fällig (Art. 103).

Nachträgliche Veranlagung.

Steuerzahler, die bei der Steuerveranlagung übergangen oder irrtümlicherweise von der Besteuerung befreit wurden, oder bei denen sich die Steuerveranlagung durch später bekannt gewordene Umstände als zu niedrig erwiesen hat, werden nachträglich für die verflossene Zeit zur Steuer herangezogen (Art. 104).

Steuerverjährung.

Das Recht zur Steuerveranlagung verjährt in 5 Jahren vom Ende des Kalenderjahres an gerechnet, in dem die Steuerpflicht entstand. Die Verjährung wird durch jede Maßnahme der Steuerbehörde, die sich auf die Steuerveranlagung bezieht, und von der der Steuerzahler benachrichtigt worden ist, unterbrochen.

In jedem Falle verjährt das Veranlagungsrecht in 10 Jahren, wenn in dieser Zeit der Steuerzahler keinen Zahlungsbefehl erhalten hat (Art. 105—107).

Berufungen.

Zwecks Einlegung einer Berufung ist auf Anfordern des Steuerzahlers die Steuerbehörde verpflichtet, genaue Veranlagungsbegründungen und -Aufklärungen mündlich oder innerhalb von 7 Tagen nach schriftlicher Anforderung zu erteilen.

Die Frist zur Einreichung von Berufungen gegen Veranlagungen beträgt 30 Tage, zur Einreichung von Beschwerden gegen Beschlüsse 7 Tage (Art. 146).

Dem Steuerzahler steht das Recht zu, in der Berufung die Vorladung zum Berufungstermin zu fordern. Zu diesem Zwecke erhält der Steuerzahler mindestens 7 Tage vor dem Termin eine entsprechende Benachrichtigung, aber nur unter der Voraussetzung, daß bei Einreichung der Berufung ½% des strittigen Steuerbetrages, in jedem Falle aber nicht weniger als 2,— zł und nicht mehr als 50,— zł als Termingebühr entrichtet wurden.

Bei teilweiser oder völliger Berücksichtigung der Berufung wird diese Gebühr zurückerstattet (Art. 115).

Gegen Entscheide der Berufungsinstanz kann der Steuerzahler bei dem Oberverwaltungsgericht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Entscheides Klage einreichen.

Verzinsung von Überzahlungen.

Überzahlungen und andere Guthaben bei der Steuerbehörde werden auf andere Steuern verrechnet oder zurückgezahlt.

Die Verzinsung dieser Beträge bis zum Augenblick der Verrechnung bzw. Rückzahlung erfolgt mit 4% jährlich, gerechnet vom Tage der Überzahlung oder dem Termin des günstigen Entscheides über zu hoch veranlagte Beträge (Art. 131).

Haftung für Steuerbeträge.

Der Erbe haftet für nicht bezahlte Einkommensteuer des Erblassers. Familienmitglieder haften für den Teil der Einkommensteuer, der ihrem Einkommen, das zusammen mit dem Einkommen des Familienhauptes versteuert wurde, entspricht.

Für die Lokalsteuer haftet zusammen mit dem Mieter der Ehegatte, die Verwandten aufsteigender und absteigender Linie, Adoptivkinder und die Geschwister, die zugleich mit dem Mieter ständig die Räume bewohnt haben, die der Besteuerung unterlagen.

Der Erwerber eines Grundstückes haftet für rückständige Grund-, Gebäudesteuer und Steuer von Bauplätzen, die bereits vor der Zeit des Erwerbs fällig waren und von dem Vorbesitzer nicht bezahlt wurden.

Für rückständige Gewerbesteuer haftet das bewegliche Inventar des betreffenden Unternehmens, das mit der Steuer veranlagt wurde.

Für die Zuschläge zu den einzelnen Steuern besteht die Haftung in dem selben oben erwähnten Umfang. Dagegen wird die Haftung durch Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung aufgehoben.

Verlängerung des 10%-igen Zuschlags zur Gewerbe- und Grundsteuer.

Durch Verordnung vom 27. September ds. Js. wird die Erhebung des 10%-igen Zuschlages zur staatlichen Grundsteuer und Gewerbesteuer verlängert. Bekanntlich sollte dieser Zuschlag zunächst nur bis zum 30. September erhoben werden.

Der Zuschlag wird bei der Grundsteuer von der II. Rate des Jahres 1934 und der I. Rate des Jahres 1935 erhoben.

Bei der Umsatzsteuer verpflichtet dieser Zuschlag bei Umsätzen in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 30. September 1935. Diesen Zuschlag zahlen gewerbliche Betriebe der I. bis V. Kategorie der Gewerbepatente. Nicht erhoben wird der Zuschlag von den kommunalen Zuschlägen und dem 10%-igen Zuschlag, der auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1931 eingeführt wurde, sondern nur von der Staatsumsatzsteuer. (S. H. u. G. Nr. 11, s. 124/1933).

Verantwortlicher Schriftleiter: Dipl.-Kfm. Carl Heidensohn, Poznań, Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 6.
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Kleine Anzeigen

Für Getreide- und Holzkaufmann, 28 Jahre alt, evangel., dt. Nat.,

Beteiligung

an solidem Unternehmen, wie Sägewerk, Mahlmühle oder dergl. gesucht (Baranteil 12—15 000 zł).

Offerten erb. unter E. 233 an Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — Zwierzyniecka 6.

Vertreter

von reichsdeutschen Firmen für den Bezirk Posen und Grosspolen gesucht. Schriftl. Meldungen mit Angabe der Branche, des Geschäftsbereichs und Referenzen erbeten an „Merkator", Spółka z o. o., Poznań — Zwierzyniecka 6.

Dentist

findet gute Existenz in kleinerem Orte des Kreises Vandsburg (Pommerellen) mit überwiegend dt. Bevölkerung. **E. 234.** Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 6.

Geschäftsgrundstück

im Kreise Schroda, für Kolonialwaren, Haus- u. Küchengeräte, Kurzwaren, Tuche u. dgl. geeignet, umständehalber günstig zu verkaufen.

Daselbst Haus mit 25 Morgen Land, ferner Mietshaus mit 6×2-Zimmerwohnungen und Küche, und 1 Baugrundstück günstig verkäuflich.

Nähere Angaben zu erfr. im Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — Zwierzyniecka 6. **L. 64.**

Fabrikgrundstück

in Bromberg, bestehend aus Wohnhaus, Fabrikgeb., Ladengrundstück u. Hofraum, umständehalber zu verkaufen. Auf dem Grundstück ist jahrzehntelang eine Grabsteinfabrik betrieben worden. Anfragen an

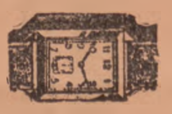
Frau **Emma Albrecht,**
Bydgoszcz, Dworcowa 94.



Trauringe

Feinste Ausführung von **Goldwaren** — Reparaturen. Eigene Werkstatt. Kein Laden, daher billigste Preise.

Bruno Sass,
Romana Szymańskiego 1, Hof l., I. Tr. (früher Wienerstrasse, am Petriplatz).



Achtung!

Geht Ihre Uhr nicht zuverlässig? so kommen Sie bitte im Vertrauen zu mir, und Sie sind endlich zufriedengestellt

Albert Stephan, Poznań,
Półwiejska 10, I. Treppe
(Privatgeschäft)

Uhren, Gold- und Silberwaren (Trauringe) sehr preiswert und reell.

Drehbank

1—1,20 m (keine Leitspindel) zu kaufen gesucht. Off. m. Preis unter Nr. K. 101 an Verb. f. Handel u. Gewerbe, Poznań — Zwierzyniecka 6.

Für tüchtigen evgl. **Bäckermeister** nicht unter 30 Jahren bietet sich

Einheirat

in Bäckereigrundstück Kleinstadt Posens. Etwas Vermögen erwünscht. Offerten mit Bild unter Nr. 210 an Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Zwierzyniecka 6.

Fleischerei

zu pachten oder kaufen gesucht. Offerten erb. unter E. 236 an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań — Zwierzyniecka 6.

Kleine
Wasser- oder Motormühle

zu pachten **gesucht.** Genaue Offerten zu richten an die Geschäftsstelle dieses Blattes unter **L. 66.**

Eckgrundstück

in Rogasen, ca. 2000 qm groß, bestehend aus 2 Häusern (zusammen 8 Zimmer und 4 Küchen), 1 Werkstattgebäude, 1 Stall u. 4 Lagerschuppen, umständehalber günstig zu verkaufen. Anfragen an: Tischlermeister **L. Scheffler,** Rogoźno (**Wlkp.**)

Hotelgrundstück

in Kleinstadt Nähe Posens sofort oder später zu verpachten oder zu verkaufen. Nähere Auskunft und Bedingungen zu erfahren unter Nr. 651 an die Ann.-Exp. Kosmos.

Geschäftsgrundstück

in Briesen, in sehr guter Lage, für Eisenwarenhandlung geeignet, zu verkaufen. Preis ca. 45 000 zł. **L. 65.**

Müllergeselle,

jüngerer, verh., Kaution, sucht Stellung oder Pacht einer kleinen Wind- bzw. Wassermühle. Anfragen an die „Berufshilfe" Poznań, Zwierzyniecka 6.

Geschäftstüchtiger, ehrlicher, junger

Müller

sucht sich bald oder später zu verändern, und zwar als selbständige evtl. leitende Kraft, ist bewandert in der Bedienung von Motoren und zeigt Interesse für Buchführung. Offerten erb. unter E. 235 an Verband f. Handel und Gewerbe.

Färbereigehilfen

mit geringem Kapital (Kaution für Maschinen) bietet sich Gelegenheit zur Existenzgründung in grösserer Stadt Pommerellens. Berufshilfe, Poznań.

Metallgießerei

in vollem Betriebe sucht Fachmann oder fachmännisch gebildeten Kaufmann aus der Branche als Teilhaber mit ca. 10 000 zł Kapital zwecks Vergrösserung. Kapital kann sichergestellt werden. Gefl. Angebote an die Geschäftsstelle des Verbandes erbeten.

Heirat

Evgl. Witwer, Anfang 50, Kaufmann, Besitzer eines Hausgrundstückes in Kleinstadt Posens, sucht sich wieder zu verheiraten, evtl. Einheirat in ein Geschäft.

Offerten unter H. 106 an die Expedition des Blattes.

